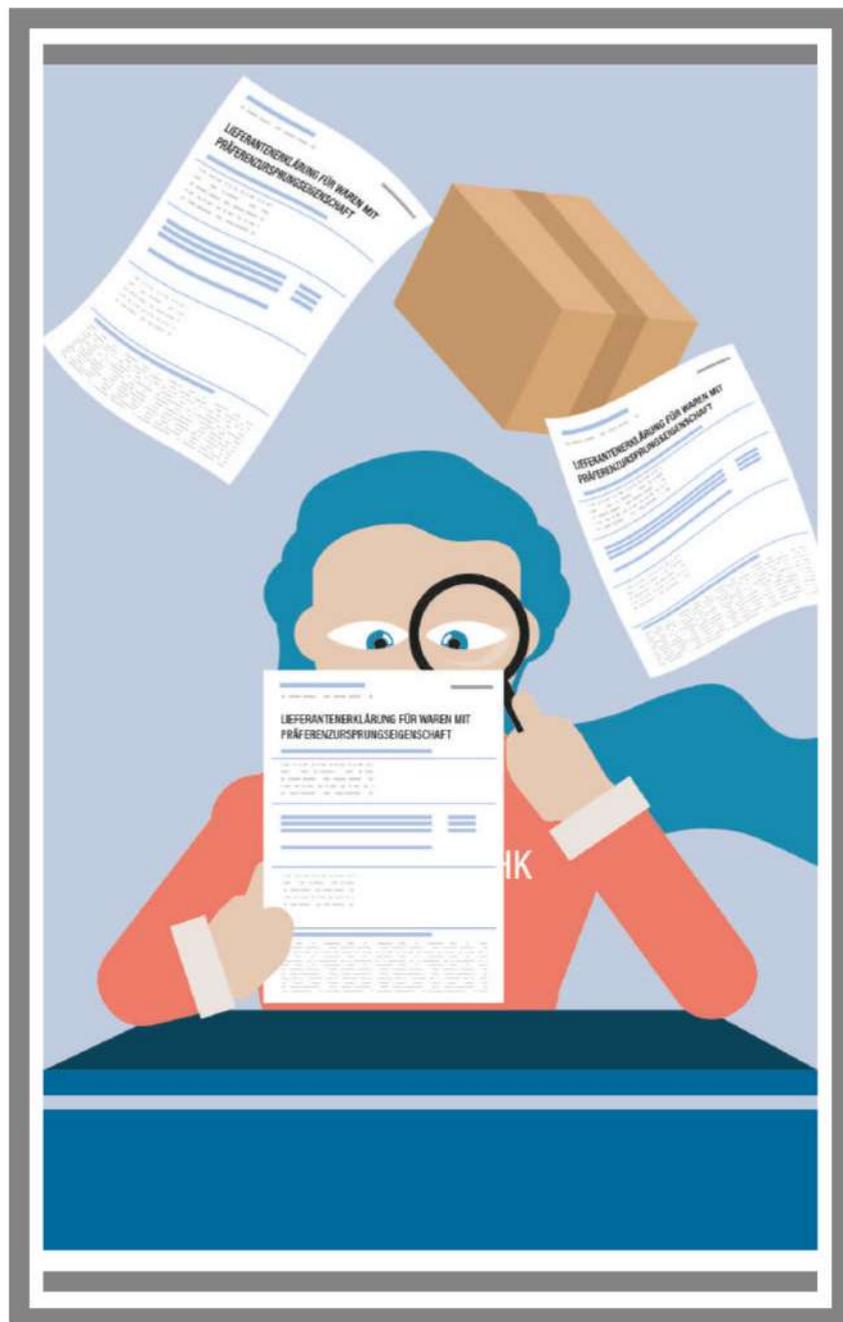


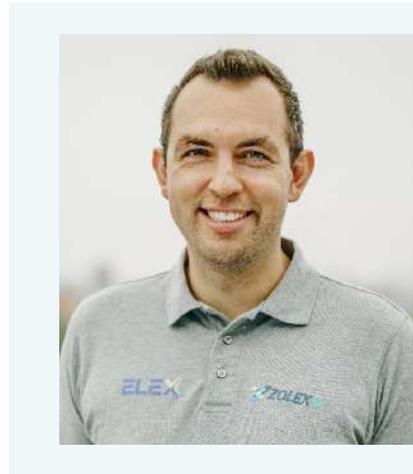
Lieferantenerklärung



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

herzlich Willkommen bei ZOLEX! Als Marke und Fachbereich der Verlagsgruppe Rentrop, ist ZOLEX DIE Anlaufstelle für reibungslose Außenhandelsgeschäfte.

Bereits seit vielen Jahren unterstützen wir erfolgreich Zoll- und Exportverantwortliche bei den Herausforderungen in Ihrem Arbeitsalltag. Mit unseren Fachmedien, Softwareprodukten und unseren ergänzenden Services bieten wir Ihnen Ihre Rundumsorglos-Plattform für rechtssichere Exporte.



Bei uns finden Sie konkrete Hilfestellungen und Arbeitserleichterungen- von A wie Akkreditiv bis Z wie Zolltarifnummer.

Wir unterstützen bei der kniffligsten Präferenzkalkulation mit konkreten Beispielrechnungen, damit auch das komplizierteste Abkommen anwendbar wird. Wir geben unser Bestes, damit Sie Ihre Exportkontrolle auch in vorbelastete Länder nach bestem Wissen und Gewissen durchführen können, ohne sich Sorgen um mögliche Sanktionen oder anderweitige Konsequenzen für Ihr Unternehmen machen zu müssen. Bei Fragen zur Exportfinanzierung oder geeigneten Transportwegen finden Sie Antworten in unseren Beratungsdiensten.

Mit unserer Unterstützung bleibt keine Ware im Zoll hängen...und dafür arbeiten wir jeden Tag!

Daher freut es mich sehr, dass Sie sich für die Publikationen von ZOLEX entschieden haben. Ich wünsche Ihnen gute Lektüre und erfolgreiche Exportgeschäfte!

Beste Grüße,

A handwritten signature in blue ink that reads 'Michael Peters'.

Michael Peters, Bereichsleiter von ZOLEX

PS: Wir freuen uns über Anregungen und Feedback. Wenden Sie sich dazu einfach an redaktion@zolex.de und wir antworten Ihnen schnellstmöglich.



Weil Export unsere
Leidenschaft ist.



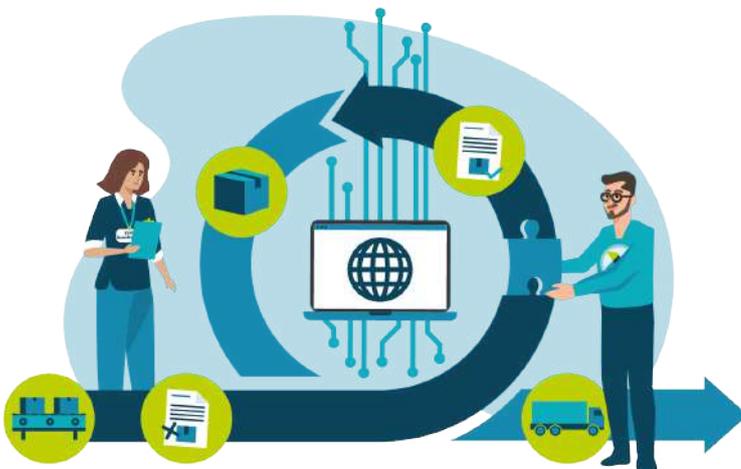
Mit **dynamischen und innovativen Lösungen** für
stetig komplexere Anforderungen.



Für mehr **Rückendeckung** im
Vorschriften-Dschungel.



Für **nachhaltige Vereinfachung**
in Ihrem Exportalltag.



Für eine **reibungslose Abwicklung** Ihrer Exporte
- auch in kritischen Situationen.

Inhaltsverzeichnis

So stellen Sie jetzt am Jahresanfang Ihre Lieferantenerklärungen immer korrekt aus.....	4
Wofür sind Lieferantenerklärungen wichtig?.....	4
Berücksichtigen Sie die Besonderheiten bei der Ausstellung	5
Diese 3 Datumsangaben und deren Anwendung sind dabei klar definiert:.....	5
Verhindern Sie durch unsere Ausfüllanleitung Fehler bei der Erstellung von Lieferantenerklärungen.....	6
Diese Arten von Lieferantenerklärungen können Sie nutzen	6
Welche Art für Sie die Richtige ist	7
Wie Sie eine LLE erstellen.....	7
Übersicht: Ausfüllanleitung für eine Langzeit-lieferantenerklärung.....	8
Lieferantenerklärung nach dem UZK: Diese Formvorschriften sollten Sie unbedingt beachten!.....	10
Checkliste: Erfüllt Ihre Lieferantenerklärung diese 3 Voraussetzungen?.....	12
Mit dem Auskunftsblatt INF 4 überprüfen Sie Lieferantenerklärungen.....	13
So muss das INF 4 aussehen	14
So beantragen Sie das INF 4 beim Zoll	14
Ist die Langzeitlieferantenerklärung bei Angabe einer falschen Zolltarifnummer ungültig?	16
Prüfen Sie die Listenkriterien	16
Benötigen wir wirklich auf jeder Lieferantenerklärung eine originale Unterschrift?.....	17

So stellen Sie jetzt am Jahresanfang Ihre Lieferantenerklärungen immer korrekt aus

Der Jahresanfang ist die Zeit der Lieferantenerklärungen – neue Lieferantenerklärungen werden angefordert oder ausgefüllt.

Falls Sie für Ihre Lieferantenerklärungen nicht die vorgegebenen Formulare verwenden, achten Sie unbedingt auf die genaue Wiedergabe des vorgeschriebenen Wortlautes. Eine nur sinngemäße Wiedergabe reicht in diesem Fall nicht aus. Den exakten Wortlaut für Ihre Lieferantenerklärungen finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung unter: www.zoll.de → *Fachthemen* → *Warenursprung und Präferenzen* → *Lieferantenerklärung* → *Wortlaute von Lieferantenerklärungen*.

Wofür sind Lieferantenerklärungen wichtig?

Die Europäische Gemeinschaft hat mit vielen Ländern und Ländergruppen Präferenzabkommen geschlossen. Je nach Abkommen können diese 1- oder 2-seitig sein. Inhalte der Präferenzabkommen sind beispielsweise Zollvergünstigungen, sogenannte Präferenzen. Die Einfuhr von Waren in ein präferenzbegünstigtes Land kann also, soweit alle Vorgaben erfüllt sind, zollfrei oder zollbegünstigt erfolgen. Grundlage sind die für das Abkommen vereinbarten Ursprungsregeln, falls die Begünstigungen vom Warenursprung abhängen. Um diese Zollvergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss Ihr Kunde nachweisen, dass die Waren die Ursprungsregeln des entsprechenden Präferenzabkommens erfüllen. Dazu werden Präferenznachweise vorgelegt, wie z. B. die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung. Ein Dokument, um die Ursprungseigenschaft einer Ware als Vorpapier für die EUR.1 nachzuweisen, ist die Lieferantenerklärung. Innerhalb der EU kann der Lieferant in diesem Dokument Angaben über die Eigenschaft

Sichern Sie sich zwei weitere kostenlose E-Books



Die richtige Zolltarifnummer finden

- ✓ So finden Sie immer die richtige Zolltarifnummer für Ihre Produkte
- ✓ Stolperfallen und Lösungen für die richtige Einreihung Ihrer Waren
- ✓ Die wichtigsten Regeln, die Sie bei der Tarifierung beachten müssen

Jetzt herunterladen 

CMR-Frachtbrief: Mustervorlage zum fehlerfreien Ausfüllen

- ✓ Praxisanleitung: So passieren Ihnen beim Ausfüllen keine Fehler
- ✓ 4 Aufgaben, die der CMR-Frachtbrief für Sie & Ihr Unternehmen erfüllt
- ✓ Aufschlüsselung der 4 versch. Ausfertigungen und ihrer Funktionen

Jetzt herunterladen 



der Ware hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln der EU machen. Lieferantenerklärungen werden ohne Mithilfe einer Behörde, also eigenverantwortlich, ausgestellt. Das setzt bei der Ausstellung und bei der Prüfung von Lieferantenerklärungen eine erhöhte Sorgfaltspflicht voraus.

BERÜCKSICHTIGEN SIE DIE BESONDERHEITEN BEI DER AUSSTELLUNG

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 dürfen Langzeitlieferantenerklärungen wieder für zurückliegende und zukünftige Lieferungen auf einem Dokument ausgestellt werden. Beachten Sie dazu die Bestimmungen auf der Internetseite der Zollverwaltung.

DIESE 3 DATUMSANGABEN UND DEREN ANWENDUNG SIND DABEI KLAR DEFINIERT:

- ▶ **Ausfertigungsdatum** – das Datum der Ausfertigung der Erklärung.
- ▶ **Anfangsdatum** – das Datum des Beginns der Geltungsdauer, das nicht mehr als 12 Monate vor und nicht mehr als 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf.
- ▶ **Ablaufdatum** – das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen darf.

Langzeitlieferantenerklärungen können höchstens für einen Lieferzeitraum von 2 Jahren ausgestellt werden. Beachten Sie, dass Langzeitlieferantenerklärungen für alle Güter gültig sind, die in dem angegebenen Zeitraum geliefert werden (ausschließlich für die Waren, für die die Lieferantenerklärung ausgestellt wurde). Achten Sie bei Lieferantenerklärungen immer auf eine gründliche Vorabprüfung. Dazu gehört auch zu prüfen, ob die eingetragenen Länderkürzel noch aktuell sind. Prüfen Sie, ob eine Lieferantenerklärung für das jeweilige Produkt und das jeweilige Land ausgestellt werden kann – sind alle Voraussetzungen erfüllt?

+++ Wichtige Mitteilung für Zoll- und Exportbeauftragte +++ Mit dem GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung gehen Sie auf Nummer sicher +++

ACHTUNG! Droht Ihnen – OHNE es zu ahnen – bis zu 5.000 EURO Strafe für eine falsche Lieferantenerklärung (LE)?

{AnredeLiebe}

wussten Sie, dass das Ausstellen einer falschen LE einer **Zollhinterziehung** gleichkommt? Sogar, wenn Sie eine falsche Erklärung von einem Lieferanten verwenden, machen Sie sich strafbar!

Gehen Sie jetzt auf Nummer sicher! Im [GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung](#) erfahren Sie u.a.:

- ✓ wie Sie **Regressansprüche und rückwirkenden Entzug von Zollvergünstigungen** vermeiden.
- ✓ wie Sie mit korrekten Lieferantenerklärungen **Zollgebühren sparen**.
- ✓ 3 Möglichkeiten, wie Sie sich **Vergünstigungen** sogar noch bis zu 12 Monate im Nachhinein sichern können!



Klicken Sie jetzt **HIER** für den **GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung**

Mit dem **GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung** schöpfen Sie jetzt das ganze Kosteneinsparpotenzial rund um LEs aus. Inklusiv detaillierter **Schritt-für-Schritt-Ausfüllhilfe** – **So füllen Sie ab sofort jede Lieferantenerklärung rechtssicher aus!**
[Einfach hier klicken und Ihr GRATIS-Exemplar sichern.](#)

Denken Sie auch daran, die Lieferantenerklärungen, die Sie von Ihren Lieferanten erhalten, auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

Auf der Internetseite www.wup.zoll.de (Warenursprung und Präferenzen online) der Zollverwaltung finden Sie die einzelnen Abkommen, Übersichten und Verarbeitungslisten.

Autorin: Stefanie Schick

Verhindern Sie durch unsere Ausfüllanleitung Fehler bei der Erstellung von Lieferantenerklärungen

Jetzt im 4. Quartal 2019 ist es wieder soweit: Die neuen Lieferantenerklärungen müssen ausgestellt werden, damit sie rechtzeitig zum Jahresbeginn beim Kunden sind. Nur dann ist sichergestellt, dass der Kunde die Abgabenbegünstigungen auch sofort im neuen Jahr nutzen kann. Damit Ihnen hier keine Fehler unterlaufen, die nachträgliche Zahlungen nach sich ziehen würden, habe ich Ihnen nachfolgend eine Ausfüllanleitung zusammengestellt.

DIESE ARTEN VON LIEFERANTENERKLÄRUNGEN KÖNNEN SIE NUTZEN

Es gibt zwei Arten von Lieferantenerklärungen. Sie können entweder eine

- ▶ Einzellieferantenerklärung (LE) ausstellen, die nur für eine Sendung gilt oder eine
- ▶ Langzeitlieferantenerklärung (LLE) die für alle in der LLE genannten Waren gilt, die Sie in dem benannten Zeitraum an Ihren Kunden geliefert haben oder liefern werden.

WELCHE ART FÜR SIE DIE RICHTIGE IST

Wenn Sie nicht ständig einen Lieferantenwechsel haben, und so der Ursprung der Waren gleich bleibt, ist für Sie die LLE die richtige Lösung. Sie sparen sich dadurch viel Zeit und Arbeit, da Sie nicht für jede einzelne Sendung erneut eine LE ausstellen müssen. Die Ursprungsprüfung muss jedoch in jedem Fall durchgeführt werden. Sobald die in der LLE aufgeführten Waren keinen Ursprung mehr haben, müssen Sie dies selbständig Ihrem Lieferanten melden. Tun Sie dies nicht, drohen Ihrem Kunden Nachzahlungen.

WIE SIE EINE LLE ERSTELLEN

Die Ausfertigung ist dieselbe, egal ob es sich um eine LE oder LLE handelt. Daher ist auch immer zusätzlich die LE gemeint, wenn ich im Laufe des Artikels von LLE spreche. Der einzige Unterschied ist der Gültigkeitszeitraum. Dieser muss bei der LE nicht ausgefüllt werden, da die LE sich immer lediglich auf eine Lieferung bezieht.

Ein offizieller Vordruck muss nicht verwendet werden, jedoch dürfen einige Angaben nicht fehlen. Deshalb empfehle ich Ihnen den folgenden offiziellen Vordruck zu verwenden. Diesen finden Sie in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 in Anhang 22-16 UZK-IA.

Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

_____ ⁽¹⁾

_____ ⁽²⁾

die regelmäßig an _____ ⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse _____ ⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit _____ ⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes ⁽⁶⁾:

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: _____ bis _____ ⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich _____ umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

_____ ⁽⁸⁾

_____ ⁽⁹⁾

_____ ⁽¹⁰⁾

ÜBERSICHT: AUSFÜLLANLEITUNG FÜR EINE LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

Feldbezeichnung	Auf diese Punkte kommt es hier an
Warenbezeichnung (Fußnote 1&2)	<p>Hier ist es sehr wichtig, dass Ihre Warenbeschreibung identisch ist mit der Bezeichnung, die Sie in Ihrer Handelsrechnung verwenden. Auf Grund der Nämlichkeitssicherung ist eine eindeutige Zuordnung nötig. Dies kann der Kunde nur kontrollieren, wenn die Bezeichnungen übereinstimmen.</p> <p>Bitte geben Sie auch die dazugehörige Artikelnummer an, die im besten Fall auch auf der Rechnung aufgeführt ist. Bedenken Sie, dass in vielen Fällen nur anhand der Artikelnummer eine wirklich eindeutige Zuordnung möglich ist, zum Beispiel wenn Sie verschiedene Ventile versenden.</p> <p>Des Weiteren sollten Sie auch die Zolltarifnummer angeben. In den meisten Fällen reicht die Angabe der Position (4-Steller) aus. Damit Sie jedoch auf der sicheren Seite sind, empfehle ich Ihnen die Angabe von mindestens 6 Stellen. Damit stellen Sie sicher, dass immer ein Listenkriterium zu Grunde gelegt werden kann.</p> <p>MEIN TIPP</p> <p>Haben Sie viele Waren, die auf der LLE Platz finden müssen, empfehle ich Ihnen einen Anhang beizufügen, auf den Sie in der LLE unter Warenbeschreibung verweisen. So haben Sie auf einem extra Blatt genügend Platz für genaue Warenbeschreibung, Artikelnummer und Zolltarifnummer.</p>
Empfänger (Fußnote 3)	<p>Hier müssen Sie den Namen der Firma eintragen, an die Sie Ihre Waren liefern. Der Käufer ist dabei unerheblich.</p>
Ursprungsland (Fußnote 4)	<p>Nennen Sie hier das präferenzielle Ursprungsland. Die Angabe „EU“ ist für Präferenzursprungswaren der Europäischen Union richtig, auch wenn in vereinzelt Abkommen der Ursprung „EG“ oder „EWR“ nötig wäre.</p> <p>Sollte Ihre Sendung auch Waren ohne präferenziellen Ursprung enthalten und haben Sie dies in der Anlage durch eine eigene Spalte kenntlich gemacht, dann verweisen Sie hier auf diese Spalte der Anlage.</p>

<p>Abkommensländer (Fußnote 5)</p>	<p>Führen Sie hier alle Länder auf, mit denen die EU ein Präferenzabkommen geschlossen hat und deren Präferenzursprungsregeln erfüllt sind.</p> <p>Beachten Sie hier, dass sich in einigen Präferenzabkommen die Ursprungskriterien unterscheiden. Prüfen Sie daher jedes Abkommen bevor Sie das Land als Abkommensland mit aufführen.</p>
<p>Kumulierungsvermerk (Fußnote 6)</p>	<p>Diesen Vermerk müssen Sie nicht zwingend ausfüllen. In einigen Fällen hilft Ihrem Kunden diese Information jedoch bei der weiteren Ausstellung einer LLE. Daher empfehle ich Ihnen den Kumulierungsvermerk auszufüllen. Lassen Sie diesen Passus jedoch in jedem Fall in der LLE stehen, auch wenn er nicht ausgefüllt ist. Ansonsten verliert die LLE ihre Gültigkeit.</p>
<p>Lieferzeitraum (Fußnote 7)</p>	<p>Hier tragen Sie den Beginn und das Ende des Lieferungszeitraums ein, für den die LLE gelten soll.</p> <p>Beachten Sie hierbei Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Beginn des Lieferungszeitraums darf maximal 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen. ▶ Das Ende des Lieferungszeitraums darf maximal 24 Monate nach dem Datum des Beginns des Lieferungszeitraums liegen <p>MEIN TIPP</p> <p>Stellen Sie die LLE immer für ein Jahr aus. So kann Ihr Kunde seine LLE für jedes Jahr in einem Ordner aufbewahren und hat eine bessere Übersicht. Oder Sie fragen Ihren Kunden wie er es am liebsten hätte.</p>
<p>Ort, Datum, Aussteller</p>	<p>Hier geben Sie Ort und Datum, Name und Stellung des Unterzeichnenden in der Firma (z. B. Hans Huber, Leiter Vertrieb) sowie die Bezeichnung und Anschrift Ihrer Firma an.</p>
<p>Unterschrift</p>	<p>Vergessen Sie zu guter Letzt die Unterschrift nicht. Nur damit ist die LLE gültig. Außer es liegt eine Verpflichtungserklärung vor.</p>

Wenn Sie diese Anleitung nutzen, dann wird der Zollbeamte bei einer möglichen Überprüfung keinen Grund zur Beanstandung haben und Sie haben die lästige Arbeit schnell vom Tisch.

Autorin: Sabine Wazlawik

Lieferantenerklärung nach dem UZK: Diese Formvorschriften sollten Sie unbedingt beachten!

Mit der Lieferantenerklärung soll einem Geschäftspartner bei Warenbewegungen innerhalb der Union verbindlich erklärt werden, dass die gelieferten Waren die Präferenzursprungseigenschaften eines bestimmten Landes besitzen. Sie dient als unverzichtbarer Nachweis im Hinblick auf die Ursprungseigenschaften und ist daher für Sie selbst, aber auch für Ihre Kunden von zentraler Bedeutung.

Gerade vor dem Hintergrund, dass nach dem neuen Unionszollkodex nun eine bis zu 2-jährige Gültigkeit haben können, ist sauberes und sorgfältiges Arbeiten extrem wichtig. Fehler führen hier meist auch rückwirkend zu erheblichen Konsequenzen. Falsche Ursprungserklärungen ziehen nicht selten zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Schadenersatz) nach sich.

Benötigt werden Lieferantenerklärungen immer dann, wenn Ursprungserzeugnisse für bestimmte Waren durch die Zollbehörden ausgestellt und Ursprungserklärungen auf der Rechnung oder Folgelieferantenerklärungen für die Waren ausgefertigt werden sollen. Oft stellen sie die Grundlage für nachfolgende Geschäftsvorgänge dar.

Beispiel 1: Sie fertigen bestimmte Teile des elektronischen Bereichs in Deutschland und liefern diese an einen Geschäftspartner nach Italien. Dieser wiederum verbaut diese Teile in seine Produkte. Vor dem Verkauf und Export der fertigen Geräte aus Italien bescheinigt Ihr italienischer Geschäftspartner, nicht zuletzt auf Basis der von Ihnen ausgestellten Lieferantenerklärung, einen präferenziellen Ursprung der Ware in Italien.

Optimieren Sie Ihre Zollanmeldungen: Fehler vermeiden – Arbeitsaufwand verringern!

Haben Sie sich auch schon oft gefragt, wie Sie die Zollabwicklung für sich einfacher (und weniger fehlerträchtig) gestalten können?

Im **Praxisleitfaden „Prozessoptimierung Ihrer Zollabwicklung“** finden Sie die Antwort! Er warnt Sie vor „beliebten“ Fehlern beim Ausfüllen der Formularfelder, erspart Ihnen unnötige Arbeit und gibt Ihnen viele nützliche Tipps zur Arbeitserleichterung. Und das Beste: Sie erhalten ihn **GRATIS!**

[>Zum Download: Hier Praxisleitfaden „Prozessoptimierung Ihrer Zollabwicklung“ herunterladen!](#)

Jetzt gratis sichern

oder:

Beispiel 2: Sie kaufen für Ihre Produktion von einem in Österreich ansässigen Lieferanten Stoffe mit österreichischer (EU-) Ursprungseigenschaft, aus denen Sie in weiteren Fertigungsschritten in Deutschland diverse Polstermöbel herstellen. Hier benötigen Sie die Lieferantenerklärung, um bei der Ursprungserklärung Ihrer eigenen Produkte die Präferenzursprungseigenschaften der Vormaterialien nachweisen zu können.

Egal ist also, ob Sie die Lieferantenerklärung, wie in Beispiel 1, als Lieferant einer Ware ausstellen oder, wie in Beispiel 2, die Lieferantenerklärung als Käufer einer Ware erhalten. Sie müssen dringend überprüfen, ob die enthaltenen Angaben den gestellten Anforderungen genügen und damit den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Vorsicht! Die Abgabe einer Lieferantenerklärung ist keine Kleinigkeit. Passieren hier Fehler oder werden gar wissentlich falsche Angaben gemacht, sind neben steuer- und zivilrechtlichen Folgen durchaus auch straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen denkbar. Richtig teuer kann es werden, wenn Ihr Kunde aufgrund Ihrer falschen Ursprungserklärung einen finanziellen Schaden erleidet und diesen zivilrechtlich (ggf. auch rückwirkend) gegenüber Ihrem Unternehmen gelten macht.

Auch bereits erteilte Bewilligungen können hierdurch beeinflusst werden. Prüfen Sie die ein- und ausgehenden Lieferantenerklärungen deshalb genau!



CHECKLISTE: ERFÜLLT IHRE LIEFERANTENERKLÄRUNG DIESE 3 VORAUSSETZUNGEN?

Nr.	Voraussetzung	Ja	Nein
1.	<p>Ist die Lieferantenerklärung auf einer Rechnung, einem zugehörigen Lieferschein oder sonstigem Handelspapier abgegeben worden? Alternativ hierzu stehen Formulare für die Ausstellung solcher Lieferantenerklärungen (beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern) zur Verfügung.</p> <p>Achtung: Die Waren müssen hierin so genau bezeichnet sein, dass ein eindeutiger Bezug erkennbar ist (Stichwort: Nämlichkeit).</p>		
2.	<p>Der Wortlaut für die Lieferantenerklärung ist verbindlich vorgegeben. Er unterscheidet sich, je nach vorliegendem Fall, und ist den aktuellen Gegebenheiten entsprechend zu verwenden. Wurde in Ihrem Fall der korrekte Wortlaut verwendet?</p> <p>Praxistipp: Die deutsche Zollverwaltung stellt auf ihrer offiziellen Homepage eine Übersicht der jeweils zu verwendenden Wortlaute zur Verfügung. Diese können Sie unter www.zoll.de im Bereich: → <i>Fachthemen</i> → <i>Warenursprung und Präferenzen</i> → <i>Präferenzen</i> → <i>Lieferantenerklärungen</i> einsehen.</p>		
3.	<p>Lieferantenerklärungen müssen grundsätzlich original unterschrieben sein! Trifft das bei Ihrer Lieferantenerklärung zu?</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Lieferantenerklärung wurde maschinell erstellt. ▶ Der Verantwortliche für die Abgabe der Erklärung ist anhand von Angaben bestimmbar und ▶ Der Lieferant hat sich schriftlich gegenüber dem Käufer zur vollen Haftungsübernahme verpflichtet. 		

Autorin: Stefanie Schick

Mit dem Auskunftsblatt INF 4 überprüfen Sie Lieferantenerklärungen

Bei der Ursprungskalkulation ist die Lieferantenerklärung ein unerlässlicher Nachweis für die Ursprungseigenschaft von Vormaterialien. Ob Sie nun Waren mit Lieferantenerklärung beziehen oder selbst der Lieferant sind: Es kommt immer wieder vor, dass Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der betreffenden Lieferantenerklärung aufkommen und die Anforderung eines Auskunftsblattes INF 4 notwendig wird. Im folgenden Beitrag erfahren Sie daher die wichtigsten Punkte über dieses Formular.

Ein Auskunftsblatt INF 4 benötigen Sie immer dann, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit einer ausgestellten Lieferantenerklärung bestehen. Es dient der Bestätigung der in der Lieferantenerklärung gemachten Angaben. Dabei ist es unerheblich, ob eine Zollstelle oder der Empfänger der Ware die Zweifel hegt. Allerdings wird in der Regel eine Zollstelle die Vorlage eines solchen Dokumentes vom Ausführer der Ware verlangen.



So muss das INF 4 aussehen

Das Auskunftsblatt INF 4 muss einem vorgegebenen Muster entsprechen. Sie können die Formulare entweder im Formularhandel bestellen, oder Sie erhalten sie bei den Industrie- und Handelskammern. Auch für das Ausfüllen gibt es Vorgaben durch den Anhang 22-02 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447. Hier die wichtigsten Punkte für Sie im Überblick:

- ▶ Sie dürfen auf dem Auskunftsblatt nichts durchstreichen. Sollten Sie Änderungen vornehmen müssen, müssen Sie diese paraphieren und ein Zollbeamten versieht diese anschließend mit einem Sichtvermerk.
- ▶ Die Warenpositionen müssen Sie fortlaufend nummerieren, wobei die Warenbeschreibung möglichst genau sein sollte, um eine eindeutige Zuordnung vornehmen zu können.
- ▶ Die Ausfüllung muss in einer Amtssprache der Union erfolgen.

So beantragen Sie das INF 4 beim Zoll

Für die Vorlage eines Auskunftsblattes INF 4 ist immer der Lieferant einer Ware verantwortlich. Dieser muss die Ausstellung des Formulars bei seiner zuständigen Zollstelle beantragen. Dem Antrag müssen sowohl die Lieferantenerklärung als auch die entsprechenden Rechnungen für die angezweifelte Sendung beigefügt werden.

Der Zoll ist berechtigt, Prüfungen in Ihrem Unternehmen durchzuführen, um die Ausstellung des Auskunftsblattes wahrheitsgemäß vornehmen zu können. Innerhalb von 90 Tagen nach der Antragstellung dokumentiert die Zollstelle nun auf dem eingereichten Formular, ob die Angaben in der betreffenden Lieferantenerklärung zutreffend sind oder nicht. Anschließend wird das Auskunftsblatt INF 4 dem antragstellenden Lieferanten übergeben. Im Regelfall wird dieser nun das ausgefüllte Auskunftsblatt INF 4 an den Ausführer weiterleiten und dieser legt es der zuständigen und anfordernden Zollstelle vor.

Es kann jedoch auch vorkommen, dass Sie als Ausführer einer Ware – nachweislich – vergeblich die Vorlage eines Auskunftsblattes INF 4 bei Ihrem Lieferanten angefordert haben. In diesem Fall wird Ihre zuständige Zollstelle direkt in Kontakt mit der für den Sitz Ihres Lieferanten zuständigen Zollstelle treten, um die gewünschten Informationen zu erhalten.

1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift)	<div style="text-align: center;"> <h1>INF 4</h1> <p>Nr. 000.000</p> <p>AUSKUNFTSBLATT</p> <p>Angaben, die es ermöglichen, in der Union den Präferenzursprung von Waren festzustellen</p> </div>	
2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)		
3. Rechnung(en) Nr(n). ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten	
	4. Bemerkungen	
5. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung ⁽³⁾	6. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	
7. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Es wird bescheinigt, dass die Erklärung <input type="checkbox"/> zutreffend ist <input type="checkbox"/> nicht zutreffend ist Ausstellendes Land: Ort und Datum: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> (Unterschrift) Stempel </div>	8. DECLARATION BY THE SUPPLIER Der Unterzeichner erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungseigenschaft der in Feld 5 bezeichneten und ⁽⁴⁾ <input type="checkbox"/> in der (den) in Feld 3 angegebenen Rechnung(en), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beigefügt ist (sind), <input type="checkbox"/> in seiner Langzeit-Lieferantenerklärung vom (Datum) aufgeführten Waren zutreffend ist (sind). Ort und Datum: <div style="text-align: right;">(Signature)</div>	

Autorin: Stefanie Schick

+++ Wichtige Mitteilung für Zoll- und Exportbeauftragte +++ Mit dem GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung gehen Sie auf Nummer sicher +++

ACHTUNG! Droht Ihnen – OHNE es zu ahnen – bis zu 5.000 EURO Strafe für eine falsche Lieferantenerklärung (LE)?

{AnredeLiebe}

wussten Sie, dass das Ausstellen einer falschen LE einer **Zollhinterziehung** gleichkommt? Sogar, wenn Sie eine falsche Erklärung von einem Lieferanten verwenden, machen Sie sich strafbar!

Gehen Sie jetzt auf Nummer sicher! Im [GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung](#) erfahren Sie u.a.:

- ✓ wie Sie **Regressansprüche und rückwirkenden Entzug von Zollvergünstigungen** vermeiden.
- ✓ wie Sie mit korrekten Lieferantenerklärungen **Zollgebühren sparen**.
- ✓ 3 Möglichkeiten, wie Sie sich **Vergünstigungen** sogar noch bis zu 12 Monate im Nachhinein sichern können!



Klicken Sie jetzt **HIER** für den **GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung**

Mit dem **GRATIS-Leitfaden Lieferantenerklärung** schöpfen Sie jetzt das ganze Kosteneinsparpotenzial rund um LEs aus. Inklusiv detaillierter **Schritt-für-Schritt-Ausfüllhilfe** – **So füllen Sie ab sofort jede Lieferantenerklärung rechtssicher aus!**
[Einfach hier klicken und Ihr GRATIS-Exemplar sichern.](#)

Ist die Langzeitlieferantenerklärung bei Angabe einer falschen Zolltarifnummer ungültig?

Wir haben vor kurzem nach einer Zollprüfung unsere Zolltarifnummern überarbeitet. Bei der Überarbeitung ist uns in Verbindung mit unseren Langzeitlieferantenerklärungen aufgefallen, dass teilweise falsche Zolltarifnummern verwendet wurden. Heißt das nun, dass die Langzeitlieferantenerklärung nicht mehr gültig ist? Was kann ich hier tun?

Sabine Wazlawik: Die gute Nachricht ist erst einmal, dass die Langzeitlieferantenerklärung (LLE) nicht ungültig wird, nur weil Sie feststellen, dass eine falsche Zolltarifnummer verwendet wurde. Natürlich kann Ihre Feststellung jedoch ein Indiz dafür sein, dass die LLE falsch ist. Hat die Firma nämlich eine falsche Zolltarifnummer für die Ursprungsbegründung verwendet, hatte Sie eventuell ein anderes Listenkriterium als eigentlich gelten würde.

PRÜFEN SIE DIE LISTENKRITERIEN

Bevor Sie weitere Schritte einleiten und mit dem Verkäufer in Kontakt treten, vergleichen Sie das Listenkriterium der ursprünglich in der LLE angegebenen Zolltarifnummer mit der für Sie richtigen.

Ist es das gleiche, dann können Sie davon ausgehen, dass die LLE auch stimmt.

Ist das neue Listenkriterium großzügiger (z. B. 40 statt nur 30 %), dann brauchen Sie auch hier keinen Zweifel an dem Ursprung Ihrer Waren zu haben.

Stellt es sich jedoch so dar, dass das neue Listenkriterium strenger ist oder ein anderes Kriterium aufweist (z. B. Positionswechsel statt Prozentregel), dann

sollten Sie umgehend mit Ihrem Lieferanten Kontakt aufnehmen um zu klären, ob die Ware mit diesem Kriterium noch präferenzielle Ursprungsware ist.

MEIN TIPP

Kontaktieren Sie in jedem Fall den Lieferanten, und besprechen Sie Ihre abweichende Zolltarifauffassung mit ihm. Oft stellt sich aus dem Gespräch dann doch heraus, dass die ursprüngliche Zolltarifnummer passt, da Ihr Lieferant beispielsweise eine verbindliche Zolltarifauskunft hat.

Benötigen wir wirklich auf jeder Lieferantenerklärung eine originale Unterschrift?

Wir erstellen regelmäßig Lieferantenerklärungen (LE). Dabei ist es immer sehr aufwendig, die originale Unterschrift des verantwortlichen Kollegen aufzutreiben. Da wir jedoch wissen, dass die LE ohne Unterschrift nicht gültig ist, haben wir bisher keine Möglichkeit gesehen, den Aufwand zu umgehen. Oder haben Sie hier einen Tipp?

Sabine Wazlawik: Ja, den habe ich. Sie können eine sogenannte Verpflichtungserklärung abgeben. Diese könnte beispielsweise so aussehen:

„Diese Lieferantenerklärung wurde automatisch per EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet. Im Sinne des Art. 63 Abs. 3 DVO (EU) 2015/2447 übernehmen wir die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung.“

Diese können Sie entweder bei jeder Lieferantenerklärung mit aufdrucken oder vorab einmalig dem Kunden zukommen lassen. Einfacher ist es jedoch, dass Sie diese auf jede Lieferantenerklärung drucken, da sonst der Kunde immer wieder schauen muss, ob ihm eine Verpflichtungserklärung vorliegt. Stellt er nämlich bei der Prüfung der Lieferantenerklärung fest, dass ihm weder eine originale Unterschrift noch eine Verpflichtungserklärung vorliegt, darf er die Lieferantenerklärung nicht verwenden. In diesen Fällen würden erneut Fragen auf Sie zukommen, was Sie wieder Zeit und Aufwand kostet.



Sabine Wazlawik ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Sie haben Fragen zu Zollthemen oder möchten uns eine Leserfrage schicken?

Schreiben Sie uns einfach an: redaktion@zollrechtaktuell.de



Impressum

mediaforwork, ein Unternehmensbereich der
VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Handelsregister: HRB 8165
Registergericht: Amtsgericht Bonn

Vertreten durch den Vorstand:
Richard Rentrop

Kontakt

Telefon: 0228 9550-325
Fax: 0228 3696480
E-Mail: kundenservice@mediaforwork.de
Internet: <https://www.zoll-export-wissen.de/>

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz:
DE 812639372

Verantwortlich für den Inhalt nach § 18 Abs. 2 MStV

Marc Hochstädter
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn

Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.
Unsere E-Mail-Adresse finden Sie oben im Impressum.
Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Haftung für Inhalte

Als Diensteanbieter sind wir für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach Art. 4 bis 6 und Art. 8 DSA sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach § 8 DDG und den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Bildnachweis

Getty Images Deutschland GmbH, München, www.gettyimages.de

pixelio media GmbH, München, www.pixelio.de

Fotolia LLC, www.fotolia.de

Adobe Stock, <https://stock.adobe.com/de/>

Realisation und technische Betreuung der Internetseite

Constructiva Solutions GmbH

E-Mail: kontakt@constructiva.de

Internet: www.constructiva.de

© VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

_____ (1-2)
die regelmäßig an

_____ (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse _____ (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3), originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5).
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5).

_____ (5)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):
Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with ... (name of the country/countries)
cumul appliqué avec ... (nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: _____ bis _____ (7).

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7).
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, _____

umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort und Datum der Ausfertigung. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift. (8-10)

Place and date of issue. Name and position, name and address of company. Signature. (8-10)

Lieu et date de délivrance. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature. (8-10)

Die offiziellen Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation dienen zur Erläuterung und Aufklärung. Sie brauchen nicht an den Kunden weitergegeben zu werden.

(1) Bezeichnung./ (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z. B. Modellnummer.

Die Warenbezeichnung so genau wie möglich angeben, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die zusätzliche Angabe der HS-Position ist empfehlenswert. Die Verwendung einer Anlage zur Auflistung der Waren ist zulässig. Der präferenzielle Ursprung der Waren muss direkt der Lieferantenerklärung (oder einer Anlage) entnommen werden können.

(3) Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

(4) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

In Lieferantenerklärungen wird regelmäßig nur der Ursprung "**Europäische Union**"(EU) oder "**Europäische Gemeinschaft**"(CE) angegeben. Meist werden beide Bezeichnungen genannt, obwohl EU ausreicht, wenn mehrere Empfangsländer genannt werden. Die Angabe des Ursprungs eines EU-Mitgliedstaats ist **nur zusätzlich** möglich.

Beispiel: Europäische Union (Deutschland). Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäischen Union erreichten (z. B. Schweiz, Marokko, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete entweder mit vollem Namen oder dem ISO-Alpha-2-Code eingetragen, mit denen die Europäische Union/Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat und für die die Präferenzursprungsregelungen für diese Ware erfüllt sind. Der Hinweis auf eine Aufzählung in der Fußnote dieses Formulars wird nicht anerkannt.

Gegenseitige Präferenzregelungen auf der Basis einer Ursprungspräferenz bestehen z. B. mit (**aktuelle Übersicht unter www.wup.zoll.de**):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andorra (AD)*, Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (AG, BS, BB, BZ, DM, DO, GD, GY, HT, JM, KN, LC, VC, SR, TT), Ceuta (XC), Chile (CL), Côte d'Ivoire (CI), Ecuador (EC), ESA-Staaten (KM, MG, MU, SC, ZM, ZW), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Französisch-Polynesien (PF), Georgien (GE), Ghana (GH), Israel (IL), Japan (JP)**, Jordanien (JO), Kanada (CA), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Neukaledonien (NC), Nordmazedonien (MK), Palästinensische Gebiete (PS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG), St. Pierre und Miquelon (PM), Südliche Afrika-Staaten (SADC=BW, LS, MZ, NA, SZ, ZA), Türkei (TR)*, Tunesien (TN), Vereinigtes Königreich (GB), Vietnam (VN), West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG, SB, WS), Zentralamerika (CR, GT, HN, NI, PA, SV), Ukraine (UA), Zentralafrika (= Kamerun, CM).

*Mit Andorra (AD) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend (Freiverkehrspräferenz) und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung (Ursprungspräferenz).

**Bei der Angabe Japan (JP) ist zusätzlich in codierter Form das verwendete Ursprungskriterium aufzuführen. Weitere Informationen enthält das Merkblatt EU-Japan-EPA der Generalzolldirektion (www.zoll.de).

(6) Nur auszufüllen – soweit erforderlich – Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen/Pan-Euro-Med-Kumulierung.

Unter Kumulierung versteht man den Ursprungserwerb in mehr als einem Zollgebiet. Keine Kumulierung findet statt, wenn der Ursprungserwerb beispielsweise ausschließlich in der EU stattfindet. In diesen Fällen wird keine Kumulierung angekreuzt. Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung fehlt bzw. nicht ausgefüllt ist.

(7) Angaben des Anfangs- und des Ablaufdatums.

Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten. Sie darf für zurückliegende (max. 12 Monate) und auch zukünftige Lieferungen ausgestellt werden. Eine beliebige kürzere Frist innerhalb der 24 Monate ist möglich. Die Frist muss nicht am Ausstellungsdatum beginnen. Das Anfangsdatum der Geltungsdauer darf maximal 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum liegen.

Bei rückwirkend ausgestellten Lieferantenerklärungen darf das Anfangsdatum der Geltungsdauer maximal 12 Monate vor dem Ausstellungsdatum liegen. Eine beliebige kürzere Frist innerhalb der 12 Monate ist möglich. Die Frist muss nicht am Ausstellungsdatum enden.

(8) Ort und Datum der Ausfertigung./ (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift./ (10) Unterschrift.

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche Person namentlich mit ihrer Stellung in der Firma genannt sind. Es ist zulässig, dass der Käufer dann vom Lieferanten eine schriftliche und unterschriebene Verpflichtungserklärung verlangt mit der die volle Haftung für jede Lieferantenerklärung übernommen wird, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

ANNEXE 22-16

Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

La déclaration du fournisseur, dont le texte figure ci-après, doit être établie compte tenu des notes figurant en bas de page. Il n'est toutefois pas nécessaire de reproduire ces notes.

DÉCLARATION

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après:

..... (1)

..... (2)

qui font l'objet d'envois réguliers à (3), sont originaires de (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec (5).

Je déclare ce qui suit (6):

cumul appliqué avec (nom du/des pays)

aucun cumul appliqué.

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: à (7).

Je m'engage à informer immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable.

Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

..... (8)

..... (9)

..... (10)

(1) Description.

(2) Désignation commerciale utilisée sur les factures, par exemple modèle n°

(3) Nom de l'entreprise à laquelle les marchandises sont livrées.

(4) L'Union européenne, le pays ou groupe de pays ou le territoire dont les marchandises sont originaires.

(5) Pays, groupe de pays ou territoire concerné.

(6) À compléter, si nécessaire, uniquement pour les marchandises ayant acquis le caractère originaire à titre préférentiel dans le cadre des relations commerciales préférentielles avec l'un des pays avec lequel le cumul paneuro-méditerranéen de l'origine est applicable.

(7) Indiquer les dates de début et de fin. La période n'excède pas 24 mois.

(8) Lieu et date de délivrance.

(9) Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise.

(10) Signature.

ANNEXE 22-15

Déclaration du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

La déclaration du fournisseur, dont le texte figure ci-après, doit être établie compte tenu des notes figurant en bas de page. Il n'est toutefois pas nécessaire de reproduire ces notes.

DÉCLARATION

Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document⁽¹⁾ sont originaires de⁽²⁾ et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec⁽³⁾.

Je déclare ce qui suit⁽⁴⁾:

cumul appliqué avec (nom du/des pays)

aucun cumul appliqué.

Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

⁽¹⁾ Si certaines seulement des marchandises énumérées dans le document sont concernées, il convient qu'elles portent un signe ou une marque qui les distingue clairement et que ce signe ou cette marque soit mentionné comme suit dans la déclaration:

« énumérées dans le présent document et portant la marque sont originaires de ».

⁽²⁾ L'Union européenne, le pays ou groupe de pays ou le territoire dont les marchandises sont originaires.

⁽³⁾ Pays, groupe de pays ou territoire concerné.

⁽⁴⁾ À compléter, si nécessaire, uniquement pour les marchandises ayant acquis le caractère originaire à titre préférentiel dans le cadre des relations commerciales préférentielles avec l'un des pays avec lequel le cumul paneuro-méditerranéen de l'origine est applicable.

⁽⁵⁾ Lieu et date.

⁽⁶⁾ Nom et fonction dans l'entreprise.

⁽⁷⁾ Signature.

ANNEX 22-16

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status

The supplier's declaration, the text of which is given below, must be made out in accordance with the footnotes. However, the footnotes do not have to be reproduced.

DECLARATION

I, the undersigned, declare that the goods described below:

..... (1)

..... (2)

which are regularly supplied to (3), originate in (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with (5).

I declare that (6):

Cumulation applied with (name of the country/countries)

No cumulation applied

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: to (7).

I undertake to inform immediately if this declaration is no longer valid.

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

..... (8)

..... (9)

..... (10)

(1) Description.

(2) Commercial designation as used on the invoices, e.g. model No.

(3) Name of company to which goods are supplied.

(4) The European Union, country, group of countries or territory, from which the goods originate.

(5) Country, group of countries or territory concerned.

(6) To be completed, where necessary, only for goods having preferential origin status in the context of preferential traderelations with one of the countries with which pan-Euro-Mediterranean cumulation of origin is applicable.

(7) Give the start and end dates. The period shall not exceed 24 months.

(8) Place and date of issue.

(9) Name and position, name and address of company.

(10) Signature.

ANNEX 22-15

Supplier's declaration for products having preferential origin status

The supplier's declaration, the text of which is given below, must be made out in accordance with the footnotes. However, the footnotes do not have to be reproduced.

DECLARATION

I, the undersigned, declare that the goods listed on this document⁽¹⁾ originate in⁽²⁾ and satisfy the rules of origin governing preferential trade with⁽³⁾:

I declare that⁽⁴⁾:

Cumulation applied with (name of the country/countries)

No cumulation applied

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require:

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

⁽¹⁾ If only some of the goods listed on the document are concerned, they shall be clearly indicated or marked and this marking entered in the declaration as follows:

'..... listed on this document and marked originate in

⁽²⁾ The European Union, country, group of countries or territory, from which the goods originate.

⁽³⁾ Country, group of countries or territory concerned.

⁽⁴⁾ To be completed, where necessary, only for goods having preferential origin status in the context of preferential trade relations with one of the countries, with which pan-Euro-Mediterranean cumulation of origin is applicable.

⁽⁵⁾ Place and date.

⁽⁶⁾ Name and position in the company.

⁽⁷⁾ Signature.